



Beitragsordnung des Fördervereins Dorfkirche Wegendorf e.V.

Präambel

Die Mitgliedschaft im Förderverein Dorfkirche Wegendorf e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Zwecks und der Aufgaben des Fördervereins Dorfkirche Wegendorf e.V. gemäß § 2 der Satzung beizutragen.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder des Fördervereins Dorfkirche Wegendorf e.V. zahlen einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 3 Verwendungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.



§4 Beitragshöhe

Der Beitrag für die Mitgliedschaft im Förderverein Dorfkirche Wegendorf e.V. beträgt 30 € p.a..

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag ist, sofern kein Lastschrifteinzug vereinbart wurde, jährlich bis zum 31.03. des Beitragsjahres zu entrichten. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Zahlung des Beitrags soll durch Überweisung oder durch Dauerauftrag auf das Konto 3000643922 bei der Sparkasse Märkisch-Oderland, BLZ 170 540 40 (IBAN: DE53 1705 4040 3000 6439 22 / BIC WELADED1MOL) erfolgen. Bei Überweisung sind die Mitgliedsnummer und der Name des Mitglieds anzugeben.
- (3) Juristische Personen erhalten jeweils zum Jahresbeginn eine Rechnung in Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Im Gründungsjahr beginnt die Fälligkeit mit erfolgter Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Beitragsleistungen, die vor diesem Zeitpunkt geleistet wurden, stehen bis dahin unter dem Vorbehalt der Rückzahlbarkeit.
- (5) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 6 Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, weist der Vorstand das Mitglied daraufhin.
- (2) Kommt das Mitglied 3 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft. In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.



§ 7 Spenden

Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen kann jedes Mitglied freiwillig weitere Geldspenden zur Erreichung des Vereinszwecks erbringen.

§8 Spendenbescheinigung

Über geleistete Mitgliedsbeiträge und Geldspenden erhält das jeweilige Mitglied nach den Vorgaben des Einkommensteuerrechts zu Beginn des Folgejahres eine Spendenbescheinigung.

§ 9 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Beitragsordnung wurde gemäß § 4 der Satzung des Fördervereins Dorfkirche Wegendorf e.V. auf der Gründungsversammlung am 10.06.2009 beschlossen.

Wegendorf, den 10.06.2009

Enrico Konkel

(Vorsitzender des Vorstandes)